

§ 75 Oö. LWO § 75

Oö. LWO - Oö. Landtagswahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2021

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 74 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt. Die Kreiswahlbehörde hat die Landeswahlbehörde nach Ablauf der Frist gemäß § 74 Abs. 4 von der Wahl bzw. Berufung eines Abgeordneten unverzüglich zu verständigen.

In Kraft seit 01.05.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at